

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 26. Januar 2017

Seite 23

Nr. 4

---

**Praktikantenordnung  
für den Bachelorstudiengang  
MEDIZINTECHNIK  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

### **II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit**

- § 3 Dauer und zeitliche Gliederung
- § 4 Freiwilliges Betriebspraktikum

### **III. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb**

- § 5 Ausbildungsbetriebe

### **IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten**

- § 6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

### **V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen**

- § 7 Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

### **VI. Täuschung**

- § 8 Täuschung

### **VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit**

- § 9 Anerkennungsverfahren und Abgabefristen
- § 10 Anerkennung von Vorleistungen

### **VIII. Sonstige Bestimmungen**

- § 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage, Feiertage
- § 12 Erwerbstätigkeit, Werkstudententätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit während des Studiums
- § 13 Sonderregelungen
- § 14 Praktische Tätigkeiten im Ausland

### **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Anhang**

- A1: Gliederung des technischen Industriepraktikums
- A2: Vorlage „Wochenübersicht“
- A3: Vorlage „Firmenbeschreibung“ für das Industriepraktikum

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizintechnik die berufspraktische Tätigkeit für Studierende des genannten Studienganges an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Zweck der berufspraktischen Tätigkeit**

Im Studienverlauf soll das Industriepraktikum das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- bzw. nachgeschaltete Bereiche kennen zu lernen und dabei das im Studium erworbene Wissen umzusetzen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin oder der Praktikant muss den Betrieb auch als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte - Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre oder seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

**II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit****§ 3  
Dauer und zeitliche Gliederung**

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fordert von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Medizintechnik ein Industriepraktikum im Umfang von 12 Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht 5 Arbeitstagen pro Woche mit der entsprechenden regulären, betriebsüblichen Wochenarbeitszeit des Unternehmens.

(2) Das abgeleistete Industriepraktikum muss bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen und anerkannt sein. Hierbei sind die Abgabefristen einzuhalten (siehe § 9 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung).

(3) Für das Industriepraktikum müssen praktische Tätigkeiten aus den Bereichen nachgewiesen werden, die im Anhang A1 dieser Praktikumsordnung genannt und erläutert werden. Die einzelnen Tätigkeiten des Industriepraktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

(4) Es wird empfohlen, das Praktikum in möglichst großen zeitlichen Abschnitten zu absolvieren. Die Aufteilung der Praktika auf verschiedene Betriebe ist möglich, wobei die Praktikumsdauer in einem Betrieb mindestens zwei Wochen betragen muss.

(5) Eine Vermittlung von Praktikumsstellen leistet die Hochschule nicht.

**§ 4  
Freiwilliges Betriebspraktikum**

Die vorgeschriebenen Wochen für die berufspraktische Tätigkeit sind als Mindestdauer zu betrachten. Es wird ausdrücklich empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in adäquaten Betrieben durchzuführen, um persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse weiter zu vertiefen.

**III. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb****§ 5  
Ausbildungsbetriebe**

(1) Die in Praktika zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in mittleren (mind. 30 Mitarbeiter) und großen Industrieunternehmen erworben werden, die von der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt sind und während der Durchführung des Praktikums aktiv ausbilden. Die Zugehörigkeit des Unternehmens als Mitglied der IHK ist hierfür nicht ausreichend. Das Praktikantenamt kann bei Bedarf von der Studentin bzw. dem Studenten einen Nachweis über die Zulassung des Betriebes als IHK-Ausbildungsbetrieb verlangen. Alternativ können die Kenntnisse und Fertigkeiten in mittleren (mind. 30 Mitarbeiter) und großen Medizinunternehmen, Laboren und Kliniken erworben werden, die durch berufsgruppenspezifische Zentralorgane (z. B. Ärztekammern, Berufsverbände, Gesundheitsministerien etc.) als Ausbildungsbetrieb für Gesundheitsfachberufe anerkannt sind und während der Durchführung des Praktikums aktiv ausbilden. Für die Durchführung von Praktika im Ausland gilt § 14 entsprechend.

Zudem kann die Anerkennung verweigert werden, wenn zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin eine enge familiäre Beziehung zur Geschäftsleitung sowie zu den Inhabern des Praktikumsbetriebes besteht.

(2) Im Industriepraktikum werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen, an Hochschulen (im In- und Ausland), hochschulnahen Instituten (auch als studentische Hilfskraft) oder Forschungseinrichtungen nicht anerkannt.

(3) Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten muss in den Betrieben von einer fachlich hierfür geeigneten und nachweislich geprüften Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter mit Ausbildereignungsprüfung (sog. AdA-Prüfung) gewährleistet sein, insbesondere in fachlichen Fragen. Andere geeignete Personen können die Betreuung operativ übernehmen, sofern diese entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen.

Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt für das Industriepraktikum eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht.

#### IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten

##### § 6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

(1) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen und durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg ihrer berufspraktischen Tätigkeit beitragen und darauf achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden. Die Universität Duisburg-Essen kann grundsätzlich keine Koordinierungsleistung zwischen den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten und den Betrieben übernehmen.

(2) Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich die zukünftige Praktikantin oder der zukünftige Praktikant möglichst schon vor der Bewerbung um eine Praktikantenstelle und spätestens vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung und der Anerkennung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

(3) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den Praktikumsvertrag, der zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen ist. In diesem Vertrag sind die Rechte und die Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festzulegen.

(4) Fragen der Versicherungspflicht werden durch entsprechende Gesetze geregelt. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften sowie das Deutsche Studentenwerk.

(5) Ob ein Praktikum nach BAföG förderungswürdig ist, regeln die jeweils gültigen BAföG-Bestimmungen.

#### V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen

##### § 7 Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

(1) Alle in diesem Abschnitt aufgeführten einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(2) Die im Praktikantenamt vorzulegenden Unterlagen für das Industriepflichtpraktikum umfassen im Einzelnen:

- Zeugnis oder Bescheinigung (gem. § 7 (2) + § 7 (2b)) im Original und eine Kopie,
- Wochenübersicht (gem. Anhang A2) im Original,

- Berichtsheft (gem. § 7 (3)) im Original,
- Firmenbeschreibung (gem. Anlage A3).

##### (3) Zeugnis oder Bescheinigung:

Über die berufspraktische Tätigkeit ist der Praktikantin oder dem Praktikanten von dem ausbildenden Unternehmen ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auf firmeneigenem Briefpapier auszustellen. Handschriftlich verfasste Zeugnisse oder Bescheinigungen werden nicht entgegen genommen.

Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss mindestens die folgenden Inhalte abdecken:

- Die Bezeichnung, Adresse des Ausbildungsbetriebs (auf Firmenbriefpapier),
- Angaben zur Person der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- den Ausbildungsort,
- die Abteilung, in der die Praktikantin bzw. der Praktikant eingesetzt war
- sowie die Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsbereiche (in der jeweiligen Abteilung) und deren Dauer.

Dem Zeugnis ist zusätzlich eine Bewertung der Praktikantentätigkeit beizufügen.

Fehlzeiten durch Urlaub etc. werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und sind deshalb ebenfalls anzugeben (siehe § 11).

(a) Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen werden nicht anerkannt.

(b) Nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Praktikumsbescheinigungen oder Zeugnisse über die praktische Tätigkeit, die im Ausland absolviert wurde, müssen in der jeweiligen Amtssprache im Original sowie in deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche im Original vorgelegt werden.

##### (4) Wochenübersicht:

Zusätzlich muss eine Wochenübersicht erstellt werden, die auf einem Formblatt (Anhang A2) täglich Art und Dauer der verrichteten Tätigkeiten dokumentiert.

Die Blätter der Wochenübersicht sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen wöchentlich abzustempeln und zu unterzeichnen.

##### (5) Berichtsheft:

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat über die Praktikumsinhalte ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Berichtsheft anzufertigen. Dieses soll der Übung in der Darstellung der ausgeführten Tätigkeiten dienen und muss deshalb als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) selbst verfasst sein. Es kann als umfassender Bericht über einen mehrere Wochen umfassenden Praktikumsabschnitt im gleichen Tätigkeitsgebiet abgefasst werden. Inhaltlich müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und erworbene Erfahrungen während des Praktikumsabschnitts beschrieben werden, soweit die

Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen. Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit finden keine Anerkennung. Zudem werden keine themenfremden Inhalte als Ersatz für die Beschreibung der Praktikumsinhalte anerkannt. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Arbeiten wird nicht anerkannt.

(a) Die Berichte müssen einen Umfang von mindestens 1,5 - 2 DIN-A4 Seiten pro Woche (einschließlich eventueller Skizzen und Zeichnungen, wobei deren Anteil maximal ein Drittel der Seiten ausmachen darf) haben. Die Formatvorlage des Praktikantenamts muss entsprechend Ihrer Formatierungen verwendet werden.

Die Berichte sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen abzustempeln und zu unterzeichnen.

(b) Auf die Einhaltung von Urheberrechten wird besonders hingewiesen – die wörtliche Wiedergabe fremder Textpassagen aus Fachliteratur, Internet etc. ohne Quellenangaben ist nicht zulässig und wird als Täuschungsversuch gewertet und zieht eine Nichtanerkennung des gesamten Praktikums nach sich (siehe § 8).

(c) Die zu benutzende Formatvorlage für das Berichtsheft wird durch das Praktikantenamt in allgemein üblichem elektronischem Format auf der Homepage bereitgestellt.

(6) Firmenbeschreibung:

Für jeden Praktikumsabschnitt ist eine Firmenbeschreibung beizufügen (siehe Vorlage im Anhang unter A3). Das Profil muss sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Ausbildungsbetriebes beinhalten als auch Angaben über die Firmengröße (Anzahl Mitarbeiter und Auszubildende) sowie über die organisatorischen Strukturen. Die im Betrieb von der IHK anerkannten Ausbildungsberufe müssen ebenfalls angegeben werden. Zudem sind Angaben zu Kontaktpersonen zu machen.

## VI. Täuschung

### § 8 Täuschung

(1) Beim Versuch der Täuschung erfolgt eine Nichtanerkennung des eingereichten Praktikumsabschnitts.

(2) Bei Täuschung ist das Praktikantenamt berechtigt Firmen zu benennen, in denen der Praktikumsabschnitt abgeleistet werden muss.

## VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

### § 9

#### Anerkennungsverfahren und Abgabefristen

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Zur Anerkennung sind die in § 7 genannten Dokumente persönlich im Praktikantenamt fristgerecht einzureichen.

(2) Die notwendigen Unterlagen zu Praktika, die vor der Studienaufnahme absolviert wurden, sowie zu allen unter § 10 genannten Vorleistungen, sollen innerhalb des ersten Fachsemesters persönlich im Praktikantenamt eingereicht werden.

(3) Eine Anerkennung eines Praktikumsabschnitts, durchgeführt als Praktikum während des Studiums, kann nur anerkannt werden, wenn die Unterlagen vollständig spätestens 6 Monate nach Beendigung des Praktikumsabschnitts persönlich im Praktikantenamt eingereicht werden. Eine verspätete Vorlage führt wegen Abgabefristüberschreitung zu einer Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes.

(4) Eidesstattliche Erklärungen sind kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

(5) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann. Eine praktische Tätigkeit, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nicht anerkannt.

(6) In Einzelfällen ist das Praktikantenamt berechtigt, für die weitere Durchführung von Praktika und deren Anerkennung Auflagen hinsichtlich des Betriebs und/oder der Dokumentation des Praktikums zu erteilen. Diese Auflagen müssen für eine erfolgreiche Anerkennung des Praktikums nachweislich erfüllt sein.

### § 10

#### Anerkennung von Vorleistungen

(1) Die Unterlagen zu Leistungen, die vor dem Studium erbracht wurden und anrechenbar sind, sollen spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters persönlich im Praktikantenamt zur Anerkennung eingereicht werden (siehe § 9 Abs. 2). Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann.

(2) Anerkannte Betriebspraktika aus einem vorherigen Studium, welche in einem Studiengang Medizintechnik an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag hin angeordnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, Betriebszeugnisse oder Bescheinigungen, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte gemäß § 7 sowie die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und anerkannt werden kann.

Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule bzw. Universität im Studiengang Medizintechnik anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung.

(3) Praktika aus anderen technischen Studiengängen als Medizintechnik, die an deutschen Hochschulen und Universitäten, Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen oder Universitäten absolviert wurden, können angerechnet werden, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind hierfür die in § 7 genannten Dokumente. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann.

(4) Über die Anerkennung von Zeiten einer abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung (Lehre) und Berufstätigkeit auf das geforderte Industriepraktikum entscheidet das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte nach den Vorgaben dieser Praktikumsordnung.

Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

(5) Technische Tätigkeiten aus einem geleisteten Bundeswehr-, Ersatzdienst oder Ähnlichem können mit maximal acht Wochen als Industriepraktikum anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der Praktikumsordnung genügen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen, Zeugnissen der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführten Praktikumsberichten, wobei eine Unterschrift der Dienststelle nicht erforderlich ist. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichtsheften sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(6) Die praktische Ausbildung an Technischen Gymnasien und Kollegschulen sowie die Ausbildung zur Technischen Assistentin oder zum Technischen Assistenten können mit maximal acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden, sofern sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken sowie die entsprechenden Nachweise und Berichtshefte vorgelegt und anerkannt werden.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

### § 11

#### Urlaub, Krankheit, Fehltage, Feiertage

Ausgefallene Arbeitszeit (wg. Urlaub, Krankheit, Freistellung für Klausuren, Betriebsferien, Brückentage oder sonstige Behinderungen wie Streik, Aussperrungen, etc.) muss in jedem Fall nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen bzw. Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

### § 12

#### Erwerbstätigkeit, Werkstudentinnentätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit während des Studiums

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die das Unternehmen in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet, sofern sie in den in dieser Ordnung genannten Tätigkeitsbereichen und Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichtshefte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann.

### § 13

#### Sonderregelungen

Für Studierende, die eine körperliche Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen und die nach den Regelungen des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben, kann das Praktikantenamt auf Antrag für den Einzelfall eine gesonderte Regelung i.S. eines Nachteilsausgleichs treffen.

### § 14

#### Praktische Tätigkeiten im Ausland

(1) Es wird ausdrücklich empfohlen, praktische Tätigkeiten auch im Ausland zu erbringen. Die Tätigkeiten unterliegen dabei den entsprechenden Anforderungen, die in dieser Praktikumsordnung definiert sind. Bei einem Auslandspraktikum müssen die Praktikumsberichte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abgabe von Unterlagen in einer anderen Sprache ist nicht zulässig.

(2) Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandspraktikums Rücksprache mit dem Praktikantenamt zu halten, um festzustellen, ob der vorgesehene Praktikumsbetrieb und der vorgesehene Ausbildungsplan geeignet sind. Insbesondere müssen Informationen über den Praktikumsbetrieb öffentlich einsehbar und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, sodass eine Eignungsüberprüfung des Praktikumsbetriebs im Sinne dieser Ordnung durch das Praktikantenamt vorgenommen werden kann.

(3) § 1 - § 13 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(4) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit der ausländische Betrieb den Richtlinien dieser Praktikumsordnung entspricht, insbesondere ob ein zu einem IHK-anerkannten Ausbildungsbetrieb vergleichbarer Betrieb vorliegt.

(5) Die Praktikumsbescheinigung oder das Zeugnis der praktischen Tätigkeit muss in der jeweiligen Amtssprache im Original sowie in deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche im Original vorgelegt werden.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelor-Studiengang Medizintechnik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

### **§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 09.11.2016.

Duisburg und Essen, den 25. Januar 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**ANHANG A1:****Gliederung des INDUSTRIEPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan) für den BACHELOR- STUDIEN-  
GANG MEDIZINTECHNIK

Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

1. Manuelle und maschinelle Grundtätigkeiten bei der Bearbeitung von technischen Werkstoffen (z. B. Metalle, Kunststoffe)
2. Verbindungstechniken
3. Fertigung, Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung, Inbetriebnahme und Reparatur von Bauelementen, Schaltungen und Systemen in der Medizintechnik
4. Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Geräten und Anlagen der Medizintechnik
5. Entwurf, Implementierung und Test von medizinischer Software, Software zum Betrieb bzw. zur Steuerung von Geräten und Telekommunikations- und Telemetriesoftware
6. Nutzung von Anwenderprogrammen aus den Ingenieurwissenschaften, der Medizintechnik und der Medizin im jeweiligen fachlichen Umfeld
7. Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Computergestützte Techniken in der Medizintechnik
8. Ingenieurtypische Tätigkeiten in Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungslaboratorien und in Prüffeldern
9. Ingenieurtypische Tätigkeiten in Therapieeinrichtungen, in Krankenhäusern und REHA-Zentren z. B. im Bereich Traumatabehandlung; Betreuung, Anwendung und Auswertung von medizintechnischen Geräten und Verfahren im Klinikumfeld

Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche selbst stellen nur eine Orientierungshilfe bei der Auswahl von Tätigkeiten dar. Damit die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums zur Wirkung kommt wird dringend empfohlen, die im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten den Inhalten des Studiums und dessen spezieller fachlicher Ausrichtung möglichst gut anzupassen.

Bezüglich der oben angegebenen Tätigkeitsbereiche gilt allein die folgende Einschränkung. Von der geforderten Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit von 12 Wochen für den Bachelor-Studiengang darf ein Anteil von nicht mehr als 5 Wochen auf die Tätigkeitsbereiche 1 bis 3 entfallen.

**ANHANG A2:**

**Formblatt „Wochenübersicht“**

<b>Wochenübersicht Nr.</b> _____ vom _____ bis _____	<b>Name:</b> _____	
Tag	Tätigkeitsinhalte	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <span>_____</span> <span>_____</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Datum/ Name des Ausbilders</span> <span>Stempel / Unterschrift Ausbilder</span> </div>		

**ANHANG A3:**

**Vorlage „Firmenbeschreibung“ für das Industriepraktikum**

<b>Persönliche Angaben der/des Studierenden</b>	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	<b>B. Sc. Medizintechnik</b>
Name, Vorname:	
<b>Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb</b>	
Name, Vorname:	
Funktion:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	
<b>Angaben zum Praktikumsbetrieb</b>	
Firma:	
Inhaber/Geschäftsführer	
Hergestellte Produkte:	
Mitarbeiterzahl:	
Anzahl Auszubildende:	
Anzahl Ausbilder:	
(IHK-) anerkannte Ausbildungsberufe im Betrieb:	
Branche:	
<b>Als IHK-Ausbildungsbetrieb anerkannt bei der IHK ..... :</b>	
<p>*die Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft des Unternehmens zur Industrie- und Handelskammer (IHK) bei Praktika im Industriepraktikum ist im Sinne dieser Praktikumsordnung unzureichend. <b>Der Betrieb muss ein anerkannter Ausbildungsbetrieb der zuständigen IHK oder in der Medizin mit Prüfung durch berufsgruppenspezifische Organe sein.</b></p>	

